

DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ) Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 4 Mohrenstraße 37 10117 Berlin Bundesvorsitzender:

Walter Gietmann

Schmelzergang 12, 47804 Krefeld

Tel. 02151/713832 Handy: 0173/5276008

e-mail: bundesvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundesvorsitzender:

Karl-Heinz Brunner

Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg Tel. 06221/804424, Fax:06221/805120

Handy: 0171/2616220

e-mail: stvbundesvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef **Hüermann** Mercatorstraße 3, 59069 Hamm Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950

Mobil: 0162/4542978

e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Martin **Graetz**

Postfach 700 251, 10322 Berlin

Tel.: 030/53066904, Fax: 03222/1754802

Mobil: 0157/79503950

e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Hamm, 21.12.2018

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

Hier: Dortiges Schreiben vom 02.11.2018 - Az: 3747/3-2-R4-444/2017 -

Sehr geehrter Herr Wasser,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie uns den Diskussionsentwurf zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz übersandt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gern in aller Kürze wahr.

Der Gesetzentwurf überträgt den Gerichtsvollziehern/Gerichtsvollzieherinnen in Deutschland in den §§ 802 I Abs. 2 Satz 2 und 903 ZPO-E weitere Aufgaben. Unsere Stellungnahme soll sich auf diese beiden Punkte beschränken.

Wie bereits am 13.12.2018 in Ihrem Hause mit Ihnen mündlich erörtert, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Übertragung dieser Aufgaben. Aus unserer Praxis wurden zwei Anregungen vorgetragen.

Zum einen wurde die Frage gestellt, ob der Übergang einer Pfändung, wie in § 802 I Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs für Bankkonten vorgesehen, nicht auch beim Wechsel des Arbeitgebers zum Tragen kommen könnte. Hier wird an entsprechender Stelle eine Änderung der Zivilprozessordnung vorgeschlagen.

Des weiteren wird aus der Praxis die fehlende kostenrechtliche Folge bei der Erteilung der Bescheinigung nach § 903 ZPO-E kritisiert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese beiden Anregungen unserer Kolleginnen und Kollegen wohlwollend prüfen und in den Diskussionsentwurf aufnehmen könnten.

Mit freundlichem Gruß

Bundesgeschäftsführer